

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
91/C 16/01	ECU	1
91/C 16/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
91/C 16/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan in die Europäische Gemeinschaft	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
91/C 16/04	Rechtssache C-357/90: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 6. Dezember 1990	5
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
91/C 16/05	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 1990 in der Rechtssache T-20/89, Heinz-Jörg Moritz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Zulässigkeit — Ernennung — Beurteilung — Schaden — Antrag auf Schadensersatz</i>)	5
91/C 16/06	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 1990 in der Rechtssache T-29/89, Heinz-Jörg Moritz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Zulässigkeit — Beurteilung — Verspätung — Schaden</i>)	6
91/C 16/07	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 1990 in der Rechtssache T-115/89: José María González Holguera gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem externen allgemeinen Auswahlverfahren</i>)	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 16/08	Rechtssache T-50/90: Klage des George White gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 1990.....	6
91/C 16/09	Rechtssache T-51/90: Klage der Laura Moretti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 1990.....	7
91/C 16/10	Rechtssache T-52/90: Klage des Cornelis Volger gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 18. Dezember 1990	7
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
91/C 16/11	Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien.....	9
	Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien	10
91/C 16/12	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur ..	15
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
91/C 16/13	Aufforderung zur Bekundung von Interesse an der Übernahme von Aufgaben für die Generaldirektion „Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	17
91/C 16/14	Ausschreibung der Regierung von Bulgarien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben	19
91/C 16/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M 050 — AT & T/NCR)	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

23. Januar 1991

(91/C 16/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2004	Portugiesischer Escudo	181,955
Deutsche Mark	2,04802	US-Dollar	1,36726
Hollandischer Gulden	2,30875	Schweizer Franken	1,72616
Pfund Sterling	0,703141	Schwedische Krone	7,65391
Danische Krone	7,88840	Norwegische Krone	8,01487
Franzosischer Franken	6,96618	Kanadischer Dollar	1,58246
Italienische Lira	1539,19	osterreichischer Schilling	14,4123
Irishes Pfund	0,767864	Finnmark	4,93990
Griechische Drachme	218,255	Japanischer Yen	181,339
Spanische Peseta	128,659	Australischer Dollar	1,74506
		Neuseelandischer Dollar	2,29213

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(91/C 16/02)

(festgesetzt am 22. Januar 1991 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,026	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	1,670
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	1,687
Bastia	2,998	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,202	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,185	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,242	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,211	Villarrobledo	1,637
Perpignan	3,111	Bordeaux	3,402
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen (*)
Firenze	2,242	Bari	keine Notierungen (*)
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	3,122
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,122
Treviso	3,094	Trapani (Alcamo)	2,328
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,264
Repräsentativpreis	3,066	Repräsentativpreis	2,146
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	59,040
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	58,585
Falset	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	58,912
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	2,251	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	77,632
Villena	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Bastia	3,084	Repräsentativpreis	77,632
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,668		
Barletta	2,725		
Cagliari	3,406		
Lecce	3,236		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,598		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)		

(*) Seit dem 1. September 1990 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,14 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(†) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan in die Europäische Gemeinschaft

(91/C 16/03)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, dem zufolge die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von Wiggins Teape Thermal Papers Limited gestellt. Auf den Antragsteller entfällt schätzungsweise 90 % der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Thermopapier, das mit chemischen Stoffen gestrichen ist, die unter Wärmeeinwirkung ein Bild wiedergeben. Thermopapier wird in Maschinen verwendet, die Dokumente elektronisch übermitteln und empfangen und die Facsimiles von Dokumenten drucken. Die Ware gehört zu KN-Code ex 4810 11 90.

Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich der japanischen Inlandspreise mit den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergeben sich angeblich erhebliche Dumpingspannen.

Angebliche Schädigung

Zu der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung mit entsprechenden Beweismitteln, daß die Einfuhren dieser Ware von 57,8 Millionen Quadratmetern 1987 auf 235,9 Millionen Quadratmetern in den ersten sechs Monaten von 1990 oder um 716 % angestiegen sind. Der Marktanteil Japans erhöhte sich dementsprechend in der gleichen Zeit von 61,5 auf 79,2 %. Ferner wird behauptet, daß die Preise, zu denen die eingeführten Waren in der Gemeinschaft verkauft werden, die Preise des Gemeinschaftsherstellers erheblich unterbieten und den Antragsteller zwingen, seine Preise auf ein Niveau zu senken, das zur Deckung seiner Kosten oder zur Erzielung eines angemessenen Gewinns nicht mehr ausreicht.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet.

Ferner wird behauptet, daß Meinungsunterschiede zwischen bestimmten Zollbehörden in der Gemeinschaft hinsichtlich der Zolleinreihung dieser Ware bestehen, da in einigen Mitgliedstaaten die Ware KN-Code ex 3703 90 90 zugeordnet wird.

Für die Zwecke dieser Untersuchung werden zunächst die Einfuhren unter beiden KN-Codes berücksichtigt werden.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle anderen einschlägigen Argumente und Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen, sofern dieses das spätere ist, zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU 21877, Telefax (32-2) 235 65 05.

Haben betroffene Parteien keinen Fragebogen erhalten, können sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beantragen. Alle innerhalb dieser Frist oder später beantragten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ordnungsgemäß ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 6. Dezember 1990

(Rechtssache C-357/90)

(91/C 16/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Dezember 1990 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Xavier Lewis und Lucio Gussetti, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Guido Berardis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985⁽¹⁾ betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31.

schäftsräumen geschlossenen Verträgen und aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen sie meint, die ihr in der genannten Richtlinie auferlegten Verpflichtungen erfüllt zu haben, nicht mitgeteilt hat oder indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie nachzukommen;

- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach die Richtlinie für den Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sei, hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in der Richtlinie bestimmten Fristen für die Umsetzung einzuhalten. Dieser Termin sei am 23. Dezember 1987 abgelaufen, ohne daß Italien die innerstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die in den Anträgen der Kommission genannte Richtlinie erlassen habe.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 1990

in der Rechtssache T-20/89, Heinz-Jörg Moritz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Zulässigkeit — Ernennung — Beurteilung — Schaden — Antrag auf Schadensersatz)

(91/C 16/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-20/89, Heinz-Jörg Moritz, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bridel (Luxemburg), vertreten durch Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, Beistand: Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtig-

ter: Henri Etienne, Beistand: Rechtsanwältin Barbara Rapp-Jung, Brüssel), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1986 über die Ernennung eines Beamten auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2 und wegen Ersatzes des vom Kläger geltend gemachten materiellen und immateriellen Schadens hat das Gericht erster Instanz (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Kirschner und der Richter C. P. Briët und J. Biancarelli — Kanzler: B. Pastor — am 13. Dezember 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 7. 10. 1987.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 1990

in der Rechtssache T-29/89, Heinz-Jörg Moritz gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Zulässigkeit — Beurteilung — Verspätung — Schaden)*

(91/C 16/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-29/89, Heinz-Jörg Moritz, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bridel (Luxemburg), vertreten durch Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, Beistand: Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Henri Etienne, Beistand: Rechtsanwältin Barbara Rapp-Jung, Brüssel), wegen Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1983—1985 hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Kirschner und der Richter C. P. Briët und J. Biancarelli — Kanzler: B. Pastor — am 13. Dezember 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 19. 4. 1988.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Dezember 1990

in der Rechtssache T-115/89: José María González Holguera gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾*(Beamte — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem externen allgemeinen Auswahlverfahren)*

(91/C 16/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache T-115/89, José María González Holguera, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg (Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 21. 6. 1989.

Rechtsanwältin Blanche Moutrier, 16, avenue de la Porte Neuve, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Manfred Peter) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/126/LA (linguistischer Berater spanischer Sprache), den Kläger nicht zur Teilnahme an den Prüfungen des genannten Auswahlverfahrens zuzulassen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. P. Briët, der Richter H. Kirschner und J. Biancarelli — Kanzler: B. Pastor — am 13. Dezember 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

Klage des George White gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 1990

(Rechtssache T-50/90)

(91/C 16/08)

George White, wohnhaft in Brüssel, hat am 11. Dezember 1990 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric J. H. Moons, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Lucy Dupong, 14 a, rue des Bains, Luxemburg.

Der Kläger beantragt:

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- dementsprechend für Recht zu erkennen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, die Entscheidung der örtlichen Personalvertretung vom 27. November 1990 aufzuheben, durch die die Vertreter der zentralen Personalvertretung und der örtlichen Personalvertretung in den aufgrund des Statuts geschaffenen Einrichtungen und in den Verwaltungsorganen bestellt worden sind, und der Kommission aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestellung dieser Vertreter gemäß Artikel 14

letzter Absatz der Regelung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Personalvertretung (Informations Administratives Spéc. Com. vom 27. April 1988) und Artikel 9 Absatz 3 des Statuts erfolgt;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Erstens sei die streitige Entscheidung über die Bestellung der Vertreter auf der Grundlage eines zwischen den Berufsorganisationen abgesprochenen Gesamtkonzepts erfolgt, das zu einer Verteilung führe, bei der der Grundsatz der zu den Wahlergebnissen proportionalen Gesamtverteilung nicht beachtet werde. Die Entscheidung der Personalvertretung verstoße folglich gegen Artikel 9 Absatz 3 des Beamtenstatuts sowie gegen Artikel 14 letzter Absatz der Regelung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Personalvertretung.

Zum anderen verletze die beanstandete Verteilung das Recht des Personals, seine Meinung zu äußern und sie durch Vertreter seiner Wahl zur Geltung zu bringen, und sie trage den tatsächlichen Ergebnissen der Wahlen vom 10. und 12. Oktober 1990 nicht Rechnung.

Klage der Laura Moretti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 1990

(Rechtssache T-51/90)

(91/C 16/09)

Laura Moretti, wohnhaft in Wezembeek-Oppem, hat am 11. Dezember 1990 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte ist die Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 1. Januar 1988 aufzuheben, durch die Herrn Vesco die unter dem Aktenzeichen COM/LA/2036/86 für frei erklärte Stelle übertragen worden ist, ohne die Ergebnisse des Auswahlverfahrens COM/LA/563 abzuwarten;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen Verstoß gegen das Einstellungsverfahren und macht geltend, die Beklagte habe die Regeln mißachtet, wonach die Anstellungsbehörde bei der Besetzung einer für frei erklärten Stelle in der Weise vorgehen müsse, daß sie die erfolgreichen Bewerber auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ernenne. Die Klägerin macht zweitens geltend, die Beklagte habe es abgelehnt, ihr die wichtigen Gründe mitzuteilen, die die Entscheidung der Beklagten rechtfertigten, von den oben genannten Regeln abzuweichen, was einen Begründungsmangel darstelle. Die Klägerin beruft sich schließlich auf einen Verfahrensmißbrauch und macht geltend, die Anstellungsbehörde habe anscheinend beschlossen, das Einstellungsverfahren nicht weiterzuführen, weil sie die streitige Stelle Herrn Vesco habe übertragen wollen.

Klage des Cornelis Volger gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 18. Dezember 1990

(Rechtssache T-52/90)

(91/C 16/10)

Cornelis Volger, wohnhaft in Heffingen (Großherzogtum Luxemburg), hat am 18. Dezember 1990 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der seine Bewerbung um die unter der Nr. 6084 ausgeschriebene Planstelle abgelehnt wurde, aufzuheben,

— die Entscheidung des Europäischen Parlaments, das Einstellungsverfahren im Wege des allgemeinen Auswahlverfahrens PE/49/A zu eröffnen, aufzuheben,

— das Europäische Parlament zu verurteilen, ihm einen Betrag von 1 ECU als Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu zahlen,

— dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger macht in erster Linie geltend, die Anstellungsbehörde habe gegen Artikel 29 des Beamtenstatuts verstoßen, indem sie die Ausschreibung einer Versetzungsmöglichkeit zwischen Organen PE/A/136 veröffentlicht habe, ohne zuvor entsprechend den Vorschriften des genannten Artikels die Möglichkeiten einer Beförderung, einer Versetzung und der Veranstaltung eines internen Auswahlverfahrens geprüft zu haben. Der gleiche Verstoß sei der Anstellungsbehörde bei der Veröffentlichung der Ausschreibung des allgemeinen Auswahlverfahrens PE/49/A unterlaufen.

Zweitens macht der Kläger geltend, es liege eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften dadurch vor, daß die Anstellungsbehörde nicht das Erfordernis nach Artikel 25 des Statuts beachtet habe, jede beschwerende Verfügung mit Gründen zu versehen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers um die freie Planstelle

sei ihm nur durch Übersendung eines allgemeinen und unpersönlichen Formulars zur Kenntnis gebracht worden, das weder die Voraussetzungen für die Übermittlung einer Verfügung noch das Begründungserfordernis erfülle.

Der Kläger macht weiter geltend, daß die Anstellungsbehörde beim Erlass der angefochtenen Entscheidung von ihrem Ermessen nicht zu dem Zweck Gebrauch gemacht habe, die Person zu suchen, die zur Ausführung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Tätigkeiten am geeignetsten sei, sondern zu dem Zweck, für diese Stelle eine bestimmte Person zu ernennen, was nach seiner Ansicht einen Ermessens- und Verfahrensmißbrauch darstellt.

Der Kläger macht außerdem einen Verstoß der Anstellungsbehörde gegen ihre Pflicht zur Fürsorge und zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung geltend.

Schließlich ist der Kläger der Ansicht, die Abfolge von Fehlern und rechtswidrigen Handlungen der Gegenpartei habe ihm einen unbestreitbaren immateriellen Schaden verursacht, den zu ersetzen sie verurteilt werden müsse.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien*KOM(90) 633 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1990)**(91/C 16/11)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft und der Arabischen Republik Syrien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽¹⁾.*Artikel 3*Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

PROTOKOLL

über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

einerseits,

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK SYRIEN —

andererseits,

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG ihres Willens, im Rahmen der Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft eine Zusammenarbeit durchzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Syriens beiträgt und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Syrien fördert,

IN DEM BESTREBEN, zu diesem Zweck die im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vorgesehene finanzielle und technische Zusammenarbeit fortzusetzen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN:

Diese SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Syriens.

c) 2 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Beiträgen zur Bildung von Risikokapital.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Darlehen — ausgenommen Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben im Erdölbereich — werden Zinsvergütungen in Höhe von 2 v. H. aus den in Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1991 ein Gesamtbetrag von 146 Millionen ECU zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 110 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank (im folgenden „Bank“ genannt), die aus deren eigenen Mitteln gewährt werden;

b) 34 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse;

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Risikokapital wird als Beitrag zu den in Artikel 3 beschriebenen Zielen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zu denen, die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannt sind, eingesetzt.

Es wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenmitteln bzw. diesen gleichgestellten Mitteln für private syrische Unternehmen sowie für staatliche syrische Unternehmen oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung verwendet, und zwar insbesondere für jene, an denen sich natürliche oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beteiligen. Unter den gleichen Bedingungen kann es zur Finanzierung spezifischer Studien zur Vorbereitung und abschließenden Planung von Vorhaben

dieser Unternehmen sowie für die Unterstützung der Unternehmen während ihrer Anlaufphase eingesetzt werden.

Risikokapital wird von der Bank zur Verfügung gestellt und verwaltet und kann folgende Formen haben:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen die Tilgung und gegebenenfalls die Zahlung der Zinsen erst nach Rückzahlung der übrigen Bankkredite vorgenommen werden;
- b) bedingte Darlehen, deren Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens festgelegt werden;
- c) zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen im Namen der Gemeinschaft am Kapital von in Syrien ansässigen Unternehmen;
- d) Finanzierung von Beteiligungen in Form von bedingten Darlehen, die Syrien oder, mit Zustimmung der syrischen Regierung, syrischen Unternehmen entweder direkt oder über syrische Finanzierungseinrichtungen gewährt werden.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient vorrangig zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben oder Maßnahmen der Zusammenarbeit, die auf folgendes abzielen:

- Entwicklung und Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Verringerung der Nahrungsmittelabhängigkeit Syriens sowie Bemühungen um Diversifizierung der Produktion und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen im Hinblick auf eine größere Komplementarität zwischen den einzelnen Gebieten im Mittelmeerraum;
- im gegenseitigen Interesse Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Syrien durch Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Ausbildung und Forschung, Technologie, Handel und andere Dienstleistungen;
- regionale und multilaterale Zusammenarbeit.

Die Finanzierung kann auch die wirtschaftlichen Infrastrukturen und Investitionen im Industriesektor zur Ergänzung der genannten Maßnahmen der Zusammenarbeit betreffen.

(2) Unter den finanzierungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen werden diejenigen bevorzugt, die auf folgendes abzielen:

- im Bereich Landwirtschaft: Entwicklung der defizitären Agrarproduktionen, insbesondere der Nahrungskulturen, vor allem im Rahmen von Mehrjahresprogrammen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Nahrungsmittelstrategien. Um ein Höchstmaß an Effizienz zu erzielen, wird eine Konzentration der Mittel in spezifischen Sektoren angestrebt;
- im Bereich Industrie und Dienstleistungen: Förderung gemeinsamer Aktionen von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und syrischen Unternehmen, direkte Kontakte, Informationsaustausch, Investitionsförderung und Zufluß von Privatkapital, Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der handwerklichen Betriebe, zur Förderung der Beschäftigung;
- im Bereich Wissenschaft und Technologie: Ausbau der Ausbildungs- und Forschungskapazität Syriens und Herstellung oder Intensivierung der Kontakte zwischen syrischen und europäischen öffentlichen und privaten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
- im Bereich des Handels: Diversifizierung und Förderung der Ausfuhren sowie Organisation von Kontakten zwischen syrischen Unternehmen und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- in den vorgenannten vorrangigen Bereichen: Maßnahmen der praktischen Ausbildung in Verbindung mit Vorhaben oder Aktionen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben im Inland und im Ausland, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben (einschließlich Studien, Ingenieurberatung und technische Hilfe) und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütungen nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 durch Risikokapital, durch nichtrückzahlbare Zuschüsse oder durch eine Kombination dieser Formen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ein nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums nicht gebundener Restbetrag wird in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

(1) Die Gewährung der Darlehen, die die Bank aus eigenen Mitteln finanziert, erfolgt nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren. Die Laufzeit der Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt, wobei auch den Bedingungen der Kapitalmärkte Rechnung getragen wird, auf denen sich die Bank ihre Mittel beschafft. Der Zinssatz wird zu den Bedingungen festgesetzt, die von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags gehandhabt werden, vorbehaltlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zinsvergütung.

(2) Die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge zur Bildung von Risikokapital werden in jedem Einzelfall festgelegt.

(3) Die Hilfen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft werden, soweit sie nicht für Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und für Beteiligungen in Form von Risikokapital bestimmt sind, von der Kommission gewährt und verwaltet.

(4) Die in Artikel 2 genannten Mittel können über den syrischen Staat oder geeignete syrische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben und Maßnahmen, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Syrien kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Syriens, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

a) allgemein:

— der syrische Staat;

b) im Einvernehmen mit der syrischen Regierung für von ihr genehmigte Vorhaben oder Maßnahmen:

— die öffentlichen Entwicklungseinrichtungen Syriens;

— private Einrichtungen, die in Syrien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;

— Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als juristische Personen im Sinne des Artikels 12 gegründet worden sind;

— Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Syriens sind, oder — in Ermangelung derartiger Verbände — ausnahmsweise die Erzeuger selbst;

— Stipendiaten und Praktikanten, die von Syrien im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

(1) Um die in diesem Protokoll vorgesehenen Instrumente und Mittel optimal einzusetzen und die in Artikel 3 festgelegten Ziele verwirklichen zu können, prüfen die Gemeinschaft und Syrien anhand von Informationen, die Syrien bereitstellt, die nachstehenden Punkte:

— die auf einzelstaatlicher Ebene gewählten vorrangigen Entwicklungsziele;

— den oder die Sektoren, auf die der Gemeinschaftsbeitrag ausgerichtet wird, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der bilateralen oder multilateralen Maßnahmen anderer Geldgeber und anderer gemeinschaftlicher Instrumente, einschließlich der Nahrungsmittelhilfe;

— die Maßnahmen und Aktionen, die für die Verwirklichung der unter dem zweiten Gedankenstrich genannten sektorbezogenen Ziele am besten geeignet sind, oder, wenn diese Aktionen nicht hinreichend definiert sind, die wesentlichen Punkte der Programme zur Unterstützung der Politiken, die das Land in diesen Sektoren verfolgt;

— die Aktionsprogramme von regionalem Interesse, die von der Gemeinschaft finanziert werden könnten.

(2) Auf dieser Grundlage erstellen die Gemeinschaft und Syrien einvernehmlich ein Richtprogramm, das beide Parteien bindet und die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Beteiligungsbereiche sowie die geplanten Aktionsprogramme festlegt.

(3) Das Richtprogramm kann einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Syriens oder in den in seinem Entwicklungsplan festgesetzten Zielen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(4) Die Gemeinschaft und Syrien führen einen Gedankenaustausch im Rahmen der geeigneten Gremien aus und werden die Durchführung des Richtprogramms einer Bewertung unterziehen.

Artikel 10

(1) In dem nach Artikel 9 festgelegten Rahmen stellen der syrische Staat oder mit Zustimmung seiner Regierung die anderen in Artikel 8 genannten in Frage kommenden Begünstigten bei der Gemeinschaft die Finanzierungsanträge.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge gemeinsam mit den zuständigen syrischen Behörden und mit den anderen Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Syrien oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

(2) Die Vorhaben und Aktionsprogramme werden geeigneten Bewertungen unterzogen; deren Ergebnisse werden beiden Parteien mitgeteilt, die einvernehmlich die gebotenen Maßnahmen ergreifen.

(3) Bestimmte Verwaltungsmodalitäten für die finanziellen Hilfen, die die Gemeinschaft gewährt, werden in einem Briefwechsel oder einem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Syrien beim Abschluß dieses Protokolls geregelt.

Artikel 12

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen Syriens zu gleichen Bedingungen offen. Die juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Syriens gegründet worden sein müssen, müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, oder in Syrien haben; haben sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in Syrien, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Syriens stehen.

(2) Im Einvernehmen mit Syrien kann natürlichen und juristischen Personen aus Entwicklungsländern, die aufgrund globaler Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbunden sind, zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von der Gemeinschaft von Fall zu Fall ausnahmsweise gestattet werden, sich an den in Absatz 1 genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu beteiligen. Im übrigen ist Absatz 1 auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Um die Beteiligung syrischer Unternehmen an der Ausführung von Aufträgen zu begünstigen und um eine rasche und wirksame Durchführung der Vorhaben und Aktionen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, sicherzustellen, wird wie folgt verfahren:

1. Im Einvernehmen mit der Kommission kann Syrien ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege leiten, wenn es sich um die Ausführung von Bauaufträgen handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für syrische Unternehmen in Frage kommen.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen lassen.

2. Sofern die Dringlichkeit der Maßnahmen festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lie-

ferungen es rechtfertigen, kann Syrien im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder in direkter Absprache und die Ausführung in staatlicher Regie genehmigen.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Verfahren können für Maßnahmen mit geschätzten Kosten von unter 3 Millionen ECU durchgeführt werden.

Artikel 14

(1) Syrien wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung.

(2) Der Inhalt der Regelung nach Absatz 1 wird in einem Briefwechsel zwischen den Parteien festgelegt.

Artikel 15

Syrien trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls vertraglich vereinbarten Maßnahmen geschuldet sind, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

Artikel 16

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem syrischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des syrischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 17

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 2 genannten Darlehen oder Maßnahmen zur Bildung von haftendem Kapital verpflichtet sich Syrien,

a) den Begünstigten oder deren Bürgen die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Zinsen, die Provisionen und die Tilgung der Darlehen sowie der Beiträge zum haftenden Kapital, die für die Durchführung von

Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet gewährt werden, erforderlich sind;

b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Übertragung sämtlicher bei ihr in Landeswährungen eingegangenen Beträge, die die Einkünfte und Nettoerlöse aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen darstellen, erforderlich sind.

Artikel 18

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

Artikel 19

Vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten.

Artikel 20

Dieses Protokoll ist dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien beigelegt.

Artikel 21

(1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

Artikel 22

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (*)

KOM(90) 684 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 1990)

(91/C 16/12)

1. Nach dem ersten Erwägungsgrund ist der folgende Erwägungsgrund 1a einzufügen:

„Strukturpolitische Maßnahmen im Fischereisektor können nicht erfolgreich sein, wenn nicht parallel dazu ihren sozioökonomischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungslage und in den stark von der Fischerei abhängigen Regionen Rechnung getragen wird.“

2. Nach dem fünften Erwägungsgrund sind die folgenden Erwägungsgründe einzufügen:

„Es ist wesentlich, daß die Gebietspläne im Benehmen mit der lokalen Fischwirtschaft aufgestellt und daß diese bei der Durchführung einbezogen werden.

Diese Verordnung geht der Prüfung voraus, die die Kommission machen wird bezüglich der Integration der Fischereistrukturpolitik mit den anderen Strukturpolitiken der Gemeinschaft im Rahmen der Vorschriften bezüglich der Reform der Strukturfonds, die vorgesehen ist im Lichte des Horizonts 1993.“

3. In Artikel 1 sind Absatz 1 Buchstabe g) und die Absätze 2 und 3 zu streichen.

4. Artikel 2 Absatz 5 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Dieser Plan umfaßt eine Reihe von Maßnahmen sowie eine Aufstellung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Mittel und ermöglicht eine umfassende und langfristige Neuorientierung der kleinen Fischerei in einem oder mehreren Meeresgebiet(en) eines Mitgliedstaats.“

5. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) in Gewässern von Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Fischereiabkommen ausgehandelt hat und die Durchführung von Versuchsfischereikampagnen im Rahmen dieser Abkommen vorgesehen ist, unter der Bedingung, daß diese Kampagnen nicht schon von anderen Strukturhilfen mit derselben Zielsetzung profitieren und daß diese Kampagnen nicht im Rahmen von in diesen Fischereiabkommen vorgesehenen Lizenzen ablaufen.“

6. Artikel 17d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Binnen drei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses gemäß Artikel 17c. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ausschusses unterrichtet.“

7. Artikel 21b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für einen Gemeinschaftszuschuß müssen die Vorhaben gemischter Gesellschaften Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mindestens zwölf Metern zwischen den Loten betreffen, der beabsichtigten Fangtätigkeit technisch entsprechen, seit mehr als fünf Jahren benutzt werden, die Flagge eines Mitgliedstaats führen, in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen registriert sein und in der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei eingetragen sein, jedoch endgültig in ein Drittland überführt werden, das mit der gemischten Gesellschaft in Verbindung steht.

Die Bedingung, daß die Schiffe seit mindestens fünf Jahren benutzt werden, gilt nicht für den Fall, daß sie zum 1. Januar 1991 in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen registriert sind.“

(*) ABl. Nr. C 243 vom 28. 9. 1990, S. 6.

8. Artikel 21d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Binnen drei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses gemäß Artikel 21c. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ausschusses unterrichtet.“

b) Beschreibung der Gesamtfangkapazität der unter den Plan fallenden Küstenfischereifahrzeuge,

c) Umfang und Schätzung der einzelnen Flotten, die in der unter den Plan fallenden Zone tätig sind,

d) Schätzung der in der Zone verfügbaren Fischbestände;

9. Artikel 21d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für die Vorhaben, für die der Zuschuß gemäß Artikel 21c gewährt wurde, wird der Kommission und dem Mitgliedstaat in regelmäßigen zeitlichen Abständen von dem oder den Begünstigten ein Bericht über die Fischereitätigkeit der gemischten Gesellschaft übermittelt. Die Kommission legt dem Ausschuß jährlich einen allgemeinen Bericht vor, in dem die Tätigkeit der Vorhaben, für die der Zuschuß gewährt wurde, beschrieben wird.“

— Feststellung der Bedürfnisse und der Maßnahmen und Mittel, die angewandt werden, durch:

a) Feststellung der Stärken und Schwächen der Fangflotte der kleinen Küstenfischerei,

b) Schätzung der optimalen Fangkapazität der unter den Plan fallenden Flotte in den betroffenen Fischereizonen (Kapazitätsziele),

10. Anhang Ia wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Anhang Ia

Mindestinhalt der Gebietspläne

— Definition der von den Gebietsplänen betroffenen Meereszonen;

— Bilanz der während der letzten drei bis fünf Jahre unternommenen Aktionen und Beschreibung der derzeitigen Lage des Küstenfischereisektors des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere:

a) Beschreibung der Gesamtfangkapazität des Sektors der Küstenfischerei,

c) Schätzung der Anzahl der Schiffe, die modernisiert, umgestellt oder abgewrackt werden müssen,

d) Schätzung der technischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen sowie der Finanzmittel, die für die Durchführung des Plans vorgesehen sind;

— Feststellung der Verbindungen zwischen dem Gebietsplan und den Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen;

— Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsrahmenprogrammen.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Bekundung von Interesse an der Übernahme von Aufgaben für die Generaldirektion „Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(91/C 16/13)

1. Die Generaldirektion „Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, externe technische Hilfe zur Vorbereitung und Begleitung von Aktionen im Bereich des Naturschutzes einzusetzen.
2. Die Arbeit betrifft die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aktionen, das Wahrnehmen von Kontakten zwischen der Kommission einerseits und den zuständigen Behörden und den Projektträgern andererseits sowie die Begleitung der Aktionen. Es werden folgende einzelne Aufgaben in Betracht gezogen:
 - a) zentrale technische Hilfe bei der Vorbereitung und Begleitung von Biotopschutzaktionen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft, Koordinierung der technischen Hilfe für die Teilräume der Gemeinschaft sowie technische Hilfe von Biotopschutzaktionen in den Teilräumen Benelux, Dänemark, Deutschland, Irland und Großbritannien;
 - b) technische Hilfe bei der Vorbereitung und Begleitung von Biotopschutzaktionen im Teilraum Griechenland;
 - c) desgleichen für den Teilraum Spanien;
 - d) desgleichen für den Teilraum Frankreich;
 - e) desgleichen für den Teilraum Italien;
 - f) desgleichen für den Teilraum Portugal;
 - g) technische Hilfe bei der Vorbereitung und Begleitung von Sonderaktionen für Feuchtgebiete;
 - h) desgleichen für Steppen- und steppenähnliche Gebiete;
 - i) desgleichen für Aktionen zum Schutz bedrohter Arten.
3. Zur Übernahme der Aufgaben gelten folgende Bedingungen:
 - Das eingesetzte Personal muß sowohl die verwaltungsmäßigen als auch die technischen Belange wahrnehmen können und eine hochqualifizierte fachliche Erfahrung im Naturschutz sowie möglichst im internationalen Bereich besitzen. Die Arbeit erfolgt in sehr enger Abstimmung mit der zuständigen Kommissionsdienststelle und nach deren Weisung.
 - Die Aufgaben werden an unabhängige natürliche oder juristische Personen übertragen, die weder Projektträger bei der Durchführung gemeinschaftlicher Naturschutzaktionen sind, noch in irgendeiner Form von Behörden oder Hochschulen abhängen.
 - Die Aufgaben a) und g) bis i) müssen in den Haupt-Gemeinschaftssprachen erledigt werden, die anderen Aufgaben in der Sprache des betroffenen Landes sowie in gutem Englisch oder Französisch.
 - Das Personal ist ausschließlich für die Wahrnehmung der im Rahmen der vorliegenden Arbeit übernommenen Aufgaben tätig.
 - Der Arbeitsort befindet sich:
 - für Aufgabe a) in oder bei Brüssel,
 - für die Aufgaben b) bis f) im betreffenden Teilraum der Gemeinschaft,
 - für die Aufgaben g) bis i) im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.
4. Die Zahl des Personals, gerechnet in Vollzeitbeschäftigten und einschließlich Technikern und Bürokräften, ist wie folgt geschätzt:
 - für Aufgabe a): fünf Personen,
 - für die Aufgaben c) und d): je vier Personen,
 - für die anderen Aufgaben: je drei Personen.

Möglicherweise werden die Aufgaben a) und g) bis i) zusammengefaßt.

Falls die Aufgaben a) und g) bis i) zusammengefaßt werden, verringert sich die Schätzung für diese vier Aufgaben auf insgesamt zehn Personen.

5. Die Arbeit in den Aufgaben a) und c) bis e) soll baldmöglichst aufgenommen werden, in den anderen Aufgaben zum 1. Januar 1992.

Ein und dieselbe natürliche oder juristische Person kann nur eine der Aufgaben übernehmen, mit Ausnahme der möglichen Zusammenlegung der Aufgaben a) und g) bis i).

6. Die Interessenten werden gebeten, ihr Interesse an einer der Aufgaben vor dem 15. März 1991 per Einschreiben zu bekunden und dabei folgendes anzugeben:

- die angestrebte Aufgabe,
- die möglichen Arbeitssprachen,
- frühere Tätigkeiten im Bereich der angestrebten Aufgabe,
- bereits für die Kommission durchgeführte Arbeiten,
- Sitz und technische Ausstattung der angebotenen Struktur,
- berufliche Lebensläufe des vorgeschlagenen Personals,
- genaue Kalkulation der monatlichen Kosten (in Ecu) für die Übernahme der Aufgabe,

— Gültigkeitsdauer der Interessenbekundung.

Die Interessenten werden gebeten, sich in ihrer Antwort kurz zu fassen.

7. Die Interessenten werden gebeten, ihre Einschreiben an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion X1.B.2,
z. Hd. Herrn R. Klein,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

8. Unter den ordnungsgemäß eingereichten Interessensbekundungen wird die Kommission ihre Auswahl treffen, sobald die Entscheidung über den Einsatz externer technischer Hilfe erfolgt ist. In engere Wahl genommene Interessenten werden dann zu einer eingehenderen Vorstellung ihrer angebotenen Leistungen aufgefordert. Die Entscheidung, wer mit den Aufgaben b) bis f) beauftragt wird, wird im Benehmen mit den berührten einzelstaatlichen Behörden getroffen.

9. Die Kommission beabsichtigt, mit denen, die eine Aufgabe übernehmen, Verträge abzuschließen, die bis zum Ende eines Kalenderjahres gelten und erneuert werden können.

10. Zusätzliche Auskünfte können schriftlich unter der in Absatz 7 angegebenen Anschrift oder über Fax-Nr. 235 01 44 (Brüssel) erbeten werden.

Ausschreibung der Regierung von Bulgarien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben

(91/C 16/14)

Bezeichnung und Nummer des Vorhabens:

Lieferung von Tierfutter an Bulgarien (PHR 91/064/2).

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens und Jugoslawiens zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen ihren Ursprung in den obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in zwei Losen von

- 15 000 Tonnen Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen in Form von Pellets,
- 5 000 Tonnen EWG-Futtergerste

3. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Ministry of Foreign Economic Relations,
12 Sofijska Komuna Street,
Sofia - 1000,
Bulgarien
Telefax: (359-2) 80 22 36;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
GD I — Operationeller Dienst PHARE,
Rue de la Loi 200 (L84-3/17)
B-1049 Brüssel
(Telex 21877 COMEU B; Telefax: 235 53 87 und
236 42 51);
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften:
D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22, 5300 Bonn (Tel.:
(49) 228 53 00 90; Telefax (49) 228 53 09 50),
NL-2513 AB Den Haag, Korte Vijverberg 95 (tel.
(31-70) 346 93 26; telefax (31-70) 364 66 19),

L-2920 Luxembourg, Bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; téléfax (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; téléfax (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 (tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03),

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate (tel. (44) 71 222 81 22; telefax (44) 71 222 09 00),

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street (tel. (353) 1 71 22 44; telefax (353) 1 71 26 57),

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφαξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00/435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87/577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 154 11 44; telefax (351) 1 155 43 97].

4. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind an
Ministry of Foreign Economic Relations,
12 Sofijska Komuna Street,
Sofia - 1000,
Bulgarien

so einzureichen, daß sie dort spätestens am 20. Februar 1991 um 10.00 Uhr Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet im Ministry of Foreign Economic Relations am 20. Februar 1991 um 16.00 Uhr Ortszeit in öffentlicher Sitzung statt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M 050 — AT & T/NCR)

(91/C 16/15)

Am 18. Januar 1991 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.

